



# Urlaubs-Krankenversicherung

Ein Wegweiser für rund 40 Staaten – mit vielen Tipps für schnelle Hilfe im Ausland

**Tschechien** „Krankenkasse“: verschiedene Träger (... zdravotní pojišťovna – ZP)  
 In der Vertragsarztpraxis legen Sie die EU-KVK (und Reisepass/Personal- ausweis/Führerschein) vor, die Daten werden in ein Antragsformular übertragen (Krankenkasse wählen). Bei Überweisungen zum Facharzt bzw. Medikamentenverordnungen erhalten Sie die Kopie des Antrags- formulars. Zuzahlungen sind vorgesehen bei ärztlicher Notfallbehand- lung und Medikamenten.

**Tunesien** „Krankenkasse“: Caisse Nationale d'Assurance Maladie – CNAM  
 Wenden Sie sich mit dem Vordruck TN/A 11 an eine staatliche oder private Praxis Ihrer Wahl (Vertrag mit CNAM); ggf. Hotel/Polizei fragen. Arzneien aus privaten Apotheken zahlen Sie – wie auch die Kosten der Behandlung („bulletin de soins“ verlangen) – zunächst selbst und beantragen die Erstattung durch CNAM. Es sind Zuzahlungen/Eigen- leistungen vorgesehen.

**Türkei** „Krankenkasse“: Sosyal Güvenlik Kurumu (SGK)  
 Wenden Sie sich mit dem Vordruck T/A 11 an eine Zweigstelle von SGK; dort werden Sie im System „YUPASS“ registriert. Mit der Identifika- tionsnummer sowie eines Dokuments mit Lichtbild (z. B. Reisepass) können Sie sich direkt an eine staatliche Gesundheitseinrichtung (Devlet Sağlık Tesisleri) wenden. Dieses Verfahren gilt entsprechend für eine priva- te Vertragseinrichtung (Özel Sağlık Tesisleri). Rezepte (E-Rezept Nummer) können Sie in einer Vertragsapotheke einlösen. Selbstbeteiligungen sind für Arzneien vorgesehen; ebenso für ärztliche Behandlung.

**Ungarn** „Krankenkasse“: Nationale Kasse für Gesundheitsversicherung (a Kormányhivatalok Egészségbiztosítási Pénztári Szakigazgatási Szervei)  
 Wenden Sie sich mit der EU-KVK an einen Vertragsarzt der „Kranken- kasse“ (Hausarzt – „házi orvos“ – mit besonderem Schild), Anschriften erhalten Sie von der „Krankenkasse“; für Facharztbehandlung ist eine Überweisung erforderlich. Rezepte können Sie in Apotheken einlösen (es sind Zuzahlungen vorgesehen).

**Zypern (griech. Teil)** „Krankenkasse“: Ministry of Health  
 Wenden Sie sich wegen ärztlicher Behandlung mit der EU-KVK an eine öffentliche Gesundheitseinrichtung (Health Centre, Hospital). Rezepte können Sie in jeder staatlichen Apotheke einlösen. Es sind Selbstbetei- ligungen vorgesehen.

**Schweden** „Krankenkasse“: Sozialversicherungsamt (Försäkringskassan)  
 Wenden Sie sich mit der EU-KVK an die Ambulanz eines Krankenhan- ses, ein medizinisches Gesundheitszentrum (vårdcentral) oder eine allgemeinärztliche Privatpraxis (allmänläkare), die dem öffentlichen Ge- sundheitsfürsorgesystem angeschlossen ist. Für ärztliche Behandlung und Arzneien (amtliches Rezept) sind Selbstbeteiligungen vorgesehen.

**Schweiz** „Krankenkasse“: Gemeinsame Einrichtung KVG Industriestraße 78, CH-4609 Olten

Wenden Sie sich mit der EU-KVK an einen niedergelassenen Arzt in Ihrem Aufenthaltskanton; in den meisten Kantonen müssen Sie die Kosten zunächst selbst bezahlen. Rezepte (Arzneimittel-/Spezialität- tenliste) können in den Apotheken eingelöst werden, ggf. Vorleistung. Kostenerstattungen in der Schweiz beantragen Sie bei der „Kranken- kasse“. Es ist eine Pauschalzuzahlung vorgesehen.

**Serbien** „Krankenkasse“: Republikfond der Krankenversiche- rung/Republički fond za zdravstveno osiguranje  
 Wenden Sie sich mit der EU-KVK an eine Zweigstelle der „Kranken- kasse“, dort erhalten Sie das Formular INO-1. Sie erfahren auch die Anschriften der Gesundheitseinrichtungen (ggf. direkt dorthin wen- den). Rezepte können in Apotheken eingelöst werden (Zuzahlungen für ärztliche Behandlung und nach der Medikamentenliste).

**Slowakei** „Krankenkasse“: Slowakische Krankenversiche- rungsanstalt (Zdravotná poisťovňa)

Wenden Sie sich mit der EU-KVK an einen Vertragsarzt und geben Sie an, über welche Krankenkasse Sie betreut werden möchten (Sie erfahren dort auch Anschriften von Vertragsärzten); für eine Facharztbe- handlung benötigen Sie die Überweisung eines Allgemeinmediziners. Je nach Art des Medikaments werden die Kosten über der pauschalen Rezeptgebühr vollständig, anteilig oder nicht übernommen.

**Slowenien** „Krankenkasse“: Regionalstelle der Krankenversiche- rungsanstalt Sloweniens – Območna enota Zavoda za zdravstveno zavarovanje Slovenije – ZZS

Bei den Regionalstellen erfahren Sie die Anschriften von öffentlichen Gesundheitseinrichtungen und von Vertragsärzten (dort EU-KVK vorle- gen); Überweisungsschein ist notwendig für Fachärzte. Für ärztliche Behandlungen und Arzneien sind Selbstbeteiligungen vorgesehen.

**Spanien** „Krankenkasse“: Erstversorgungs-Zentrum (Centros de Atención Primaria)

Die Gesundheitsdienste jeder Autonomen Region bieten die Primärver- sorgung durch Haus- und Kinderärzte in den Erstversorgungs-Zentren, in Notfällen an eine Ambulanz (ambulatorio) oder an ein Krankenhaus (hospital) wenden. Anschriften unter regcess.mschs.es/regcessWeb/ inicioBuscarCentrosAction.do. Für fachärztliche Behandlung benötigen Sie die Überweisung eines Allgemeinarztes. Legen Sie jeweils die EU-KVK vor. Im Allgemeinen wird die ärztliche Behandlung kostenlos erbracht, für Arzneien (amtliches Rezept) ist grundsätzlich ein erhebli- cher Eigenanteil zu entrichten.

Arzt selbst oder mit Rezept von einer Apotheke (die Kosten tragen Sie für bestimmte Medikamente selbst; keine Zuzahlung bei chronischen Krankheiten).

**Nordmazedonien** „Krankenkasse“: Gesundheitsversicherungsfonds (Fond za zdravstveno osiguruvawe na Makedonija)

Wenden Sie sich mit der EU-KVK direkt an eine öffentliche oder private Vertragsgesundheitseinrichtung. Zuzahlungen sind u. a. vorge- sehen für ärztliche Behandlung und Medikamente (Rezepte können in Apotheken eingelöst werden).

**Norwegen** „Krankenkasse“: Gesundheitsdirektorat (Helseledirektoratet) bzw. örtliches Versicherungsbüro (Helseøkonomiforvaltningen Helfo)

Wenden Sie sich mit der EU-KVK an eine hausärztliche Praxis, die vertraglich an die „Krankenkasse“ gebunden ist, oder an den Notdienst der Gemeinde (über Tel. 116117 erreichbar). Bei ärztlicher Behandlung ist eine Eigenbeteiligung zu leisten (erhöhte Zuzahlung bei Facharztbe- handlung ohne Überweisung). Auf blauem Rezept verordnete Arzneien erhalten Sie in jeder Apotheke (Eigenbeteiligung).

**Österreich** „Krankenkasse“: Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)

Wenden Sie sich mit der EU-KVK an einen Vertragsarzt der Gesund- heitskasse oder an deren Gesundheitszentren. Für Arzneien lt. Erstat- tungskodex (anderes Rezept ggf. Gebietskrankenkasse vorlegen) ist ein Eigenanteil zu entrichten.

**Polen** „Krankenkasse“: Nationaler Gesundheitsfonds (Narodowy Fundusz Zdrowia – NFZ)

Wenden Sie sich mit der EU-KVK an einen Vertragsarzt (NFZ-Logo) oder ein Vertrags-Gesundheitszentrum (Anschriften von NFZ). Für eine Facharztbehandlung benötigen Sie in der Regel die Überweisung eines Allgemeinmediziners. Bei Medikamenten zum Teil erhebliche Eigenbeteiligungen.

**Portugal** „Krankenkasse“: Serviço Nacional de Saúde (SNS)

Wenden Sie sich zunächst an das nächstgelegene Gesundheitszentrum (Centro de Saúde. Anschriften: www.sns24.gov.pt), dort legen Sie bitte die EU-KVK vor. Für Facharztbehandlung benötigen Sie eine Überwei- sung. In dringenden Fällen können Sie auch die Tag und Nacht besetz- ten Notdienste der öffentlichen Krankenhäuser (Hotline: 808242424) in Anspruch nehmen. Medikamente (Positivliste) erhalten Sie gegen Vorlage der ärztlichen Verordnung (elektr. Code) in (Krankenhaus-) Apotheken. Bei ärztlicher Behandlung und Arzneien ist grundsätzlich ein Eigenanteil zu entrichten.

**Rumänien** „Krankenkasse“: Nationale Krankenkasse (Casa Judeteana de Asigurări de Sănătate)

Sie können direkt einen Hausarzt/Vertragsfacharzt der Nationalen Kran- kenkasse (www.cnas.ro/map-county) aufsuchen (EU-KVK vorlegen). Medikamente erhalten Sie entweder vom Arzt oder ein Rezept, das Sie in jeder Vertragsapotheke eingelösen können (Zuzahlung 10–80 % des Festbetrags, zzgl. darüber hinausgehende Kosten).

**Kroatien** „Krankenkasse“: Kroatische Anstalt für Kranken- versicherung – Hrvatski Zavod Za Zdravstveno Osiguranje (HZZO – www.hzzo.hr)

Wenden Sie sich mit der EU-KVK direkt an eine Vertragspraxis von HZZO (dort erfahren Sie alle Anschriften). Für ärztliche Behandlung und Medikamente der Basis-/Zusatzliste (Rezept in Vertragsapotheke einlösen) sind Zuzahlungen vorgesehen.

**Lettland** „Krankenkasse“: Nationaler Gesundheitsdienst (Nacionālais veselības dienests)

Wegen ärztlicher Behandlung (Zuzahlungen!) wenden Sie sich direkt an eine hausärztliche Vertragspraxis der „Krankenkasse“ (EU-KVK vorle- gen). Für Fachärzte benötigen Sie in der Regel eine Überweisung von einem Allgemeinmediziner. Medikamente auf allgemeinem Rezept sind selbst zu bezahlen, solche auf speziellem Rezept werden ganz oder teilweise übernommen („elektronische Repepte“).

**Liechtenstein** „Krankenkasse“: Amt für Gesundheit, Äulestr. 51, FL-9490 Vaduz (www.llv.li)

Legen Sie die EU-KVK einem Arzt mit einem liechtensteinischen Kas- senvertrag (www.kv.li; in Notfällen Spital Vaduz) vor. Die in einer Liste aufgeführten Arzneien werden kostenlos von Apotheken (mit grünem Kreuz) oder von Ärzten abgegeben. Pauschalzuzahlung für ärztliche Behandlung vorgesehen.

**Litauen** „Krankenkasse“: Gebietskrankenkasse (TLK)

Wenden Sie sich mit der EU-KVK direkt an eine Vertrags-Gesundheits- einrichtung von TLK (dort erfahren Sie die Anschriften – siehe auch www.vlk.lt). Für Fachärzte ist eine Überweisung erforderlich. Medika- mente der Preisliste werden zu 50-100 % übernommen (Zuzahlung).

**Luxemburg** „Krankenkasse“: Caisse Nationale de Santé (CNS)

Die Kosten für ärztliche Behandlung und Arzneien sind zunächst von Ihnen zu bezahlen. Die „Krankenkasse“ erstattet gegen Vorlage der EU-KVK und der ärztlichen Verordnungen sowie der quittierten Rech- nungen des Arztes/der Apotheke einen Großteil der Kosten.

**Malta** „Krankenkasse“: Gesundheitsministerium in Valletta

Wenden Sie sich mit der EU-KVK an eine staatliche Gesundheitsein- richtung (Health Centre) oder ein Krankenhaus (Hospital). Für Facharzt- behandlungen benötigen Sie die Überweisung eines Allgemeinmedi- ziners. Medikamente werden in der Regel nicht von der maltesischen Krankenversicherung übernommen.

**Montenegro** „Krankenkasse“: Fond za zdravstveno osiguranje (FZZO)

Wenden Sie sich mit der EU-KVK an Vertragseinrichtung/Vertragsarzt; für fachärztliche Behandlung ist eine Überweisung erforderlich. Zuzah- lungen für ärztliche Behandlung und Medikamente (Rezept in Apotheke einlösen).

**Niederlande** „Krankenkasse“: Zilveren Kruis, Postbus 650, 7300 AR Apeldoorn (evtl. Kostenerstattung)

Wenden Sie sich mit Ihrer EU-KVK an einen Vertragsarzt (praktischer Arzt – Huisarts), für fachärztliche Behandlung ist eine Überweisung erforderlich (in der Regel keine Zuzahlung). Arzneien erhalten Sie vom

Bestell-Nr. 106342 – © KKF-Verlag, 84503 Altötting. Die Ausführungen stellen eine Kurzfassung dar, rechtsverbindlich sind Gesetz, Satzung und die Merkblätter (www.dvka.de). Zwischenzeitli- che Änderungen in einzelnen Staaten sind nicht auszuschließen. Bilder: Shutterstock.com.

## Sehr geehrte Versicherte, sehr geehrter Versicherter!

der Krankenversicherungsschutz bei einem Urlaub im Ausland ist wie folgt geregelt:

### 1. Europäische Union (EU), EWR und Schweiz

Zur EU gehören: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern (griech. Teil). Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) umfasst zusätzlich Island, Liechtenstein und Norwegen. Für die Schweiz gelten die EU-Regelungen entsprechend.

Für alle Länder sichert die „Europäische Krankenversicherungskarte (EU-KVK, auch EHIC – European Health Insurance Card genannt)“ Leistungen bei einem vorübergehenden Aufenthalt, wie dies vor allem bei einem Urlaub zutrifft. Es besteht Anspruch auf die Sachleistungen, die sich während des Aufenthalts als medizinisch notwendig erweisen. Dies gilt auch bei einem Aufenthalt im Vereinigten Königreich.

2. Für die **Abkommensstaaten** Bosnien-Herzegowina, Tunesien und die Türkei gelten die bei den einzelnen Ländern aufgeführten Vordrucke; für Nordmazedonien, Montenegro und Serbien gilt die EU-KVK. Der Anspruch auf Leistungen ist auf akut eingetretene Erkrankungen (bei chronischen für einen akuten Schub) beschränkt.

3. Zur Behandlung ins Ausland? Bestehen Krankheiten bereits bei der Abreise bzw. möchten Sie zur Behandlung ins Ausland reisen (insbesondere EU/EWR/Schweiz), beraten wir Sie über evtl. (Erstattungs-)Ansprüche (siehe auch [www.eu-patienten.de](http://www.eu-patienten.de)).

4. Bei stationärer Behandlung wenden Sie sich mit der ärztlichen Einweisung an ein öffentliches bzw. Vertragskrankenhaus. Klären Sie eine eventuell erforderliche Kostenübernahme durch die örtliche „Krankenkasse“ und nehmen Sie die Anspruchsunterlagen mit, insbesondere in einem Notfall.

5. Leistungen richten sich nach dem Recht des jeweiligen Urlaubslandes (z. B. Umfang und Höhe, Zuzahlungen – diese lassen Sie sich für eine evtl. Anrechnung in Deutschland bestätigen). **Wenn Sie einmal Auslagen haben, weil ein Vertragsarzt oder z. B. die örtliche „Krankenkasse“ für eine Erstattung nicht zu erreichen war, legen Sie uns bitte die nach Leistungen detaillierten Rechnungen vor.** Wir prüfen, ob eine (teilweise) Erstattung möglich ist.

Tipp: Halten Sie stets Ihren Reisepass/Personalausweis bereit.

### Private Auslandskrankenversicherung abschließen

Diese meist sehr preiswerte Versicherung sollten Sie unbedingt abschließen (einschl. Angehörige). Die Kosten eines evtl. unfall- oder krankheitsbedingten Rücktransports dürfen die Krankenkassen nicht ersetzen. Und: Die ggf. höheren Eigenbeteiligungen bzw. in „Nicht-Abkommensstaaten“ (z. B. USA, Kanada, Marokko und ferne Urlaubsländer) die gesamten Kosten müssten Sie sonst selbst tragen. Tipp: Fragen Sie uns bitte vor der Abreise, wenn keine Versicherung abgeschlossen werden kann.

### Im Ausland arbeitsunfähig?

Melden Sie Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit unverzüglich (telefonisch oder per Telefax) Eintritt und voraussichtliche Dauer sowie Ihre Urlaubsanschrift. Die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung senden Sie innerhalb einer Woche an uns (ggf. per Fax) bzw. an den ausländischen Träger bei „Abkommensstaaten“ und Marokko (CNSS). Niederlande: bei Kundenkontaktzentrum UWW Tel. 088 8982001 melden. Nehmen Sie Termine für eine Kontrolluntersuchung durch den ausländischen Träger wahr. Auch Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit sollten Sie die Arbeitsunfähigkeit auf schnellstem Wege durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen. Wenn Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiter arbeitsunfähig sind, informieren Sie unverzüglich Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Agentur für Arbeit und uns. Eine erholsame gesunde Urlaubsreise wünscht

Ihre **BKK**



## Für eine erholsame gesunde Urlaubsreise

**Impfungen im „Reisegepäck“** Standardimpfungen (Wundstarrkrampf, Diphtherie) sollten alle 10 Jahre aufgefrischt werden. Zum Impfschutz, insbesondere bei einer Fernreise, lassen Sie sich rechtzeitig vor Reiseantritt ärztlich beraten. Fragen Sie uns bitte, ob und ggf. welche Kosten bei sog. Reiseimpfungen – insbesondere zur Komplettierung eines Impfschutzes – übernommen werden. Ins Reisegepäck gehören ein kleines Notfallset (Heftpflaster, Mullbinden, Fixierbinden, Wundpflaster, Einmalhandschuhe usw.) und Mittel gegen Durchfall.

**Urlaub – Sonne – Gesundheit** Damit Sie Ihren Urlaub so richtig genießen können: allmählich an Hitze und Sonne gewöhnen, eine Lotion oder Creme mit hohem Lichtschutz verwenden! Auch der Aufenthalt im Schatten führt zu lang anhaltender Bräune.

**Tipps für Essen und Trinken** Vorsicht bei „Spezialitäten“ außerhalb von Gaststätten. Bevorzugen Sie vollständig gekochte oder gebratene und möglichst frisch zubereitete Speisen. Obst und Gemüse nur gewaschen, geschält oder noch besser erhitzt verzehren. Eis (unverpackt), Eismwürfel und Leitungswasser, Süßspeisen mit Ei (z. B. Tiramisu) – seien Sie vorsichtig! Viel, viel trinken – natürlich Alkoholfreies.

## Tipps für schnelle Hilfe im Ausland



Belgien

„Krankenkasse“: Die Krankenkassen tragen regional unterschiedliche Bezeichnungen (z. B. Mutualité, Mutualiteit, Ziekenfonds, Gewestelijke dienst)

Wenden Sie sich an einen niedergelassenen Arzt, der Ihnen die gleichen Belege wie für belgische Versicherte ausstellt. Die Kosten sind zunächst selbst zu zahlen, die belgische Krankenkasse erstattet Ihnen gegen Vorlage der EU-KVK einen Teil der verauslagten Kosten. Rezepte können Sie in jeder Apotheke einlösen (Zuzahlung je nach Kategorie zwischen 25 % und 100 %).



Bosnien-Herzegowina

„Krankenkasse“: kantonale Krankenversicherungsanstalt (Krankenversicherungsfonds in Republik Srpska) im Föderationsgebiet

Wenden Sie sich mit dem Vordruck BH 6 (ggf. zweifach für beide Landesteile) an die „Krankenkasse“, dort erfahren Sie die Anschriften der Ambulatorien/Gesundheitseinrichtungen (ggf. mit BH 6 direkt dorthin wenden). Rezepte können in Apotheken eingelöst werden (Medikamentenliste). Es sind Zuzahlungen vorgesehen.



Bulgarien

„Krankenkasse“: Nationale Krankenversicherungskasse (National Health Insurance Fund – NHIF)

Sie können direkt einen Vertragsarzt der Nationalen Krankenversicherungskasse – Bezirkskrankenkasse (dort erfahren Sie die Anschriften) aufsuchen (EU-KVK vorlegen). Für Fachärzte ist eine Überweisung erforderlich. Rezepte können in jeder Vertragsapotheke von NHIF eingelöst werden. Es sind Zuzahlungen vorgesehen.



Dänemark

„Krankenkasse“: Aufenthaltskommune (Social- og sundhedsforvaltning – [www.borger.dk](http://www.borger.dk))

Die ärztliche Behandlung durch einen Allgemeinmediziner (Vertragsarzt des dänischen öffentlichen Gesundheitssystems) ist kostenfrei (Anschriften erhalten Sie von der Aufenthaltskommune oder [www.sundhed.dk/borger/guides/find-behandler](http://www.sundhed.dk/borger/guides/find-behandler)), für Vertragsfachärzte benötigen Sie eine Überweisung. Mit der ärztlichen Verordnung und der EU-KVK erhalten Sie Medikamente in der Apotheke, die den Eigenanteil übersteigenden Kosten werden von der „Krankenkasse“ erstattet (werden auf einer Karte erfasst).



Estland

„Krankenkasse“: Krankenversicherungsfonds (Eesti Haigekassa – [www.haigekassa.ee/en](http://www.haigekassa.ee/en))

Wenden Sie sich mit der EU-KVK direkt an eine hausärztliche Allgemeinanzpraxis von Eesti Haigekassa (Fragebogen, ob Leistungen während Aufenthalt notwendig). Für die Behandlung bei einem Facharzt stellt der Allgemeinmediziner eine Überweisung aus (keine Überweisung z. B. für Gynäkologe, Augenarzt). Rezepte können in jeder Apotheke eingelöst werden (nur Präparate der Medikamentenliste!). Für ärztliche Behandlung und Medikamente sind Zuzahlungen vorgesehen, ggf. zuzüglich den Festbetrag übersteigende Kosten.



Finnland

„Krankenkasse“: Kansaneläkelaitos (KELA)/Folkpensionsanstalten (FPA)

Ärztliche Hilfe können Sie in den kommunalen Gesundheitszentren (Terveyskeskus/Hälsövärdscentral) beanspruchen (EU-KVK vorlegen). Es ist in der Regel eine Gebühr zu bezahlen. Die Behandlungskosten privater ärztlicher Praxen bezahlen Sie zunächst selbst. Sie erhalten von der „Krankenkasse“ einen Teil der Vertragssätze erstattet, wenn Sie die quittierte Rechnung mit dem Erstattungsantrag sowie die EU-KVK dort vorlegen. Arzneien von Apotheken zahlen Sie zunächst selbst; bitte Kostenerstattung bei der „Krankenkasse“ beantragen (es fällt in der Regel eine Eigenbeteiligung an). – [www.kela.fi](http://www.kela.fi)



Frankreich

„Krankenkasse“: Caisse Primaire d'Assurance Maladie (CPAM), Caisse Générale de Sécurité Sociale (CGSS – Überseedepartements)

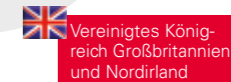
Wenden Sie sich mit der EU-KVK an einen Vertragsarzt (1. Sektor, 2. Sektor ggf. höhere Honorare; <http://annuaire.sante.ameli.fr>). Die Kosten für ärztliche Behandlung und Arzneien sind zunächst zu bezahlen. Die „Krankenkasse“ erstattet Ihnen gegen Vorlage der EU-KVK und des ärztlichen Behandlungsvordruckes „feuille de soins (assurance maladie)“ einen Teil Ihrer Auslagen (einschl. Arzneien); ggf. die Erstattung bei der Krankenkasse in Deutschland beantragen.



Griechenland

„Krankenkasse“: Sozialversicherungsträger EFKA (ΕΦΚΑ)

Wenden Sie sich mit der EU-KVK an ein Gesundheitszentrum des Primären Nationalen Gesundheitssystems ESY (<https://healthatlas.gov.gr>) oder an eine Vertragspraxis der Nationalen Organisation zur Bereitstellung von Gesundheitsleistungen EOPYY ([www.eopyy.gov.gr/MedSupplier](http://www.eopyy.gov.gr/MedSupplier)). Elektronische Rezepte in der Apotheke fristgerecht einlösen (es sind Zuzahlungen vorgesehen).



Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

„Krankenkasse“: Nationaler Gesundheitsdienst (National Health Service – NHS) – ohne Kanalsinseln Jersey, Guernsey usw. und Insel Man

Wenden Sie sich mit der EU-KVK an einen Allgemeinmediziner (General Practitioner – GP) von NHS und verlangen Sie eine Behandlung zu dessen Lasten (für Fachärzte Überweisung, für Arzneien ist grundsätzlich ein Eigenanteil zu zahlen). Die Adressen erfahren Sie zum Beispiel im Internet unter [www.nhs.uk](http://www.nhs.uk) und telefonisch unter 111 bzw. in Schottland unter 08454242424. In Gibraltar an Health Authority wenden ([www.gha.gi](http://www.gha.gi)).



Irland

„Krankenkasse“: Gesundheitsamt (Health Service Executive – HSE)

Wenden Sie sich mit der EU-KVK an einen Vertragsarzt des irischen Gesundheitsdienstes (General Medical Service – GMS) – Adressen benennt HSE. Für einen Facharzt benötigen Sie eine Überweisung. Rezepte können in den meisten Apotheken eingelöst werden. Zuzahlungen für Leistungen, die im irischen Recht nicht vorgesehen sind.



Island

„Krankenkasse“: Sjúkratryggingar Íslands in Vinlandsleið 16, 150 Reykjavík ([www.sjukra.is](http://www.sjukra.is))

Wenden Sie sich mit der EU-KVK an ein Gesundheitszentrum („heil-sugæslustöð“); am Wochenende/abends an Læknavaktin-Zentrum im Bezirk Reykjavík – Háaleitisbraut 68, 103 Reykjavík bzw. im Notfall an Krankenhausambulanz. Für ambulante ärztliche Behandlung ist ein Eigenanteil zu entrichten. Einen Vertragsfacharzt können Sie ohne Überweisung aufsuchen. Arzneimittel bezahlen Sie zunächst selbst – teilweise Erstattung durch „Krankenkasse“.



Italien

„Krankenkasse“: Azienda Sanitaria Locale (ASL)/ Agenzia di Tutela della Salute (ATS)/ Azienda Sanitaria Provinciale (ASP). In Urlaubsgebieten z. B. Servizio di guardia turistica ...

Die Behandlung erfolgt durch Vertragsärzte (EU-KVK vorlegen), Überweisungsschein ist notwendig für Fachärzte! (Bereitschaftsdienst: „Guardia medica notturna e festiva“, ggf. an ein öffentliches bzw. Vertragskrankenhaus wenden). Selbstbeteiligung bei ärztlicher Behandlung und bei Medikamenten (Rezepte in Apotheken einlösen).